

Merkblatt

Empfehlungen zum Ausschluss von Kindern und Jugendlichen mit übertragbaren Infektionskrankheiten sowie von Kontaktpersonen in Gemeinschaftseinrichtungen

Einleitung

Dieses Merkblatt richtet sich an Verantwortliche in Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Horten, Tagesstätten und Kinderkrippen. Es dient als Orientierungshilfe für den Umgang mit infektiös erkrankten Kindern und Jugendlichen sowie deren Kontaktpersonen und unterstützt Einrichtungen dabei, gegenüber Eltern und Mitarbeitenden einheitliche Entscheidungen über den Besuch der Einrichtung zu treffen. Das Dokument ersetzt keine medizinische Beurteilung und enthält keine Empfehlungen zu Diagnostik oder Behandlung.

Gesundheitszustand des Kindes

Das Vorliegen einer Infektionskrankheit führt nicht automatisch zu einem Ausschluss aus der Gemeinschaftseinrichtung. Ob ein Besuch möglich ist, richtet sich insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- **Allgemeinzustand des Kindes:**

Kinder mit reduziertem Allgemeinzustand benötigen häufig eine intensivere Betreuung, die im regulären Betrieb einer Gemeinschaftseinrichtung nicht immer gewährleistet werden kann. Dies gilt insbesondere bei Fieber, ausgeprägter Müdigkeit, Schmerzen oder allgemeiner Schwäche. Im Allgemeinen gilt bei fieberhaften Infektionskrankheiten, dass Kinder Gemeinschaftseinrichtungen wieder besuchen dürfen, wenn sie mindestens 24 Stunden fieberfrei sind und ihr Allgemeinzustand dies zulässt.

- **Art der Erkrankung beziehungsweise Erreger:**

Ob ein Ausschluss erforderlich ist, hängt zusätzlich von der Übertragbarkeit der Erkrankung ab. Die entsprechenden Empfehlungen sind in den krankheitsspezifischen Übersichten nachfolgend dargestellt.

Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Einrichtung, sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten zeitnah durch die verantwortliche Betreuungsperson oder die Leitung zu informieren.

Allgemeine Hinweise zur Verhinderung von Übertragungen

Infektionserreger verbreiten sich nicht ausschliesslich über Tröpfchen beim Husten oder Niesen. Ein wesentlicher Anteil der Übertragung erfolgt indirekt über Hände, gemeinsam benutzte Gegenstände, Spielmaterialien und Oberflächen.

Deshalb ist auf folgende Hygienemassnahmen besonders zu achten:

- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Ellenbeuge)
- Verwendung von Papiertaschentüchern beim Schnäuzen und anschliessende Entsorgung
- regelmässiges gründliches Händewaschen, insbesondere:
 - o bei Arbeitsbeginn
 - o nach dem Wickeln
 - o nach Toilettengängen
 - o vor Mahlzeiten
 - o bei sichtbarer Verschmutzung

Auch eine gute Hautpflege trägt dazu bei, Hautschäden zu vermeiden und das Infektionsrisiko zu reduzieren.

Der routinemässige Einsatz von Händedesinfektionsmitteln ist im Alltag nicht grundsätzlich erforderlich. In besonderen Situationen, beispielsweise bei gehäuftem Auftreten bestimmter Infektionen, kann deren zusätzliche Anwendung durch die Leitung der Einrichtung empfohlen werden.

Bei gehäuftem Auftreten von Infektionen

Treten innerhalb kurzer Zeit mehrere gleichartige Erkrankungsfälle auf (beispielsweise mehrere Magen-Darm-Infektionen) sind verstärkte Hygienemassnahmen erforderlich. Zusätzlich empfohlen werden:

- regelmässige Reinigung häufig berührter Oberflächen
- sorgfältige Reinigung von Wickelbereichen nach jeder Benutzung
- häufige Reinigung von Spielzeug, insbesondere solchem, das von Kleinkindern in den Mund genommen wird

Die Leitung der Einrichtung ist über Häufungen frühzeitig zu informieren. Weitere Massnahmen erfolgen bei Bedarf in Abstimmung mit dem Kantonsärztlichen Dienst.

Prävention

Ein vollständiger Impfschutz der Mitarbeitenden trägt wesentlich zum Schutz in Gemeinschaftseinrichtungen bei. Es wird empfohlen, den Impfstatus bei Stellenantritt zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Massgebend ist der aktuelle Impfplan des Bundesamtes für Gesundheit.

Krankheiten ohne besondere Massnahmen und ohne Ausschluss

Die nachfolgend aufgeführten Erkrankungen können zwar übertragbar sein, ein Ausschluss aus Gemeinschaftseinrichtungen verhindert eine Weitergabe jedoch häufig nicht zuverlässig, da die Ansteckungsfähigkeit vielfach bereits vor Auftreten erster Symptome besteht. Es handelt sich überwiegend um Infektionen, bei denen im Alltag entweder kein relevantes zusätzliches Risiko für andere Kinder und Mitarbeitende besteht oder bei denen unter üblichen Betreuungsbedingungen keine besonderen Schutzmassnahmen erforderlich sind. Ein Ausschluss erfolgt deshalb grundsätzlich nicht allein aufgrund der Diagnose. Massgebend für den Besuch der Einrichtung bleibt in erster Linie der Allgemeinzustand des Kindes. Die Hygienemassnahmen sind einzuhalten.

- Borkenflechte (Impetigo)
- Bronchitis
- Cocksackie-Virus-Infektion
- Dellwarzen
- Dreitagefieber
- Grippe und grippale Infekte
- Gürtelrose
- Haemophilus influenzae
- Hand-Fuss-Mund-Krankheit
- Herpesbedingte Mundschleimhautentzündung
- Kehlkopfentzündung
- Lungenentzündung
- Mundsoor, Windelsoor
- Pfeiffersches Drüsenfieber
- Pseudokrupp
- Warzen
- Windelausschlag

Krankheiten mit besonderen Massnahmen und/oder Ausschluss

Erkrankung	Massnahme	Spezielles
Angina / Scharlach	Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen bei gutem Allgemeinzustand möglich.	Hygienemassnahmen sind einzuhalten, insbesondere konsequente Händehygiene, Hust- und Niesetikette, regelmässiges Lüften, kein Teilen von Gegenständen (z.B. Besteck, Gläser, Handtücher).
Bindehaut-entzündung mit Adenoviren; Keratoconjunctivitis epidemica	Ausschluss 15 Tage nach Krankheitsausbruch; bei beidseitigem Befall 15 Tage ab Erkrankungsbeginn des zweiten Auges.	Hygienemassnahmen sind einzuhalten, insbesondere konsequente Händehygiene sowie verstärkte Reinigung und Desinfektion von Räumen, Gegenständen und Spielzeug.
Bindehaut-entzündung alle anderen Erreger	Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen bei gutem Allgemeinzustand möglich.	Hygienemassnahmen sind einzuhalten (Händehygiene, kein Teilen von Gegenständen wie Handtüchern etc.)
Diphtherie	Massnahmen gemäss Kantonsärztlichen Dienst inkl. Ausschluss .	Meldepflicht an Kantonsärztlichen Dienst.
Hepatitis A	Ausschluss bis 6 Tage nach Ausbruch des Durchfalls oder der Gelbsucht. Auf einen Ausschluss kann verzichtet werden, wenn die betroffene Person während der ansteckendsten Phase schon in der Institution war und die Einrichtung in der Lage ist, die Hygienemassnahmen einzuhalten.	Meldepflicht an Kantonsärztlichen Dienst. Möglichkeit zur Impfung von Kontaktpersonen bei fehlender Immunität gegen Hepatitis A und wenn Erstkontakt zur erkrankten Person vor < 7 Tagen war. Eine Impfempfehlung durch den Kantonsärztlichen Dienst kann für die ganze Gruppe erwogen werden. Konsequente Händehygiene, Hygiene beim Wickeln sowie verstärkte Reinigung und Desinfektion von Räumen, Gegenständen und Spielzeug.
Hepatitis B	Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen bei gutem Allgemeinzustand möglich.	Meldepflicht an Kantonsärztlichen Dienst
Hepatitis C	Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen bei gutem Allgemeinzustand möglich.	Meldepflicht an Kantonsärztlichen Dienst
HIV	Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen bei gutem Allgemeinzustand möglich.	Meldepflicht an Kantonsärztlichen Dienst

Erkrankung	Massnahme	Spezielles
Keuchhusten	Gemeinschaftseinrichtungen mit Säuglingen < 6 Monate: Ausschluss der betroffenen Personen bis 6 Tage nach Beginn Antibiotika-Therapie oder ohne Antibiotika 22 Tage nach Hustenbeginn.	Meldepflicht bei Gefährdung von Säuglingen < 6 Monate sowie bei Häufung an Kantonsärztlichen Dienst.
	Gemeinschaftseinrichtungen ohne Säuglinge < 6 Monate: Bei Einzelfällen kein Ausschluss der erkrankten Person. Bei Ausbrüchen (mind. zwei Fälle), Ausschluss der betroffenen Person während der infektiösen Phase.	Symptomatische enge Kontaktpersonen: bei Auftreten von Atemwegssymptomen bis 21 Tage nach dem letzten Kontakt zur betroffenen Person Diagnosestellung durch den Arzt.
	Für alle betroffenen Personen gilt: Kontakt meiden zu Säuglingen < 6 Monaten und ihren Familien, zu Schwangeren und solchen mit Kontakt zu Säuglingen < 6 Monate	Asymptomatische enge Kontaktpersonen: Es wird eine Antibiotikaphylaxe empfohlen für Säuglinge < 6 Monate, nicht immune Familienmitglieder von Säuglingen < 6 Monaten, nicht immune Schwangere und nicht immune Personen, die Kontakt haben zu Säuglingen < 6 Monaten, wenn der letzte Kontakt zu der betroffenen Person vor < 21 Tagen stattgefunden hat.
Kopfläuse	Ausschluss bis Start Therapie.	
Krätze	Ausschluss bis 24 Stunden nach Behandlungsbeginn.	Personen, die im gleichen Haushalt leben, müssen mitbehandelt werden. Gegenstände mit längerem Körperkontakt (z.B. Handtücher, Bettwäsche, Stofftiere) bei 60°C waschen oder in einem Plastiksack verschlossen 4 Tage auf den Balkon stellen oder 24 Stunden im Tiefkühler lagern. Polstermöbel absaugen.
Madenwurm-befall	Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen bei gutem Allgemeinzustand möglich.	Konsequente Händehygiene. Verstärkung der Toilettenreinigung.
Magendarmgrippe	Ausschluss bis 24 Stunden Symptomfreiheit (kein Erbrechen oder Durchfall). Ausschluss erforderlich, wenn die Einrichtung nicht in der Lage ist, die Hygienemassnahmen einzuhalten. Bei Einzelfällen ist das Ausschlusskriterium die Kapazität der Einrichtung, die Hygienemassnahmen einzuhalten. Ist diese überschritten, entscheidet der Kantonsärztliche Dienst, ab wann eine Schliessung der Einrichtung notwendig ist.	Konsequente Händehygiene, Hygiene beim Wickeln (mit Einmalhandschuhen) sowie verstärkte Reinigung und Desinfektion von Räumen (insbesondere Toiletten), Gegenständen und Spielzeug.

Erkrankung	Massnahme	Spezielles
Masern	Ausschluss und Isolierung zu Hause, bereits im Verdachtsfall. Rückkehr ab dem 5. Tag nach Beginn des Ausschlags oder bei sicherem Ausschluss der Masern durch mikrobiologische Untersuchung.	Meldepflicht an Kantonsärztlichen Dienst. Ausschluss der Kontaktpersonen gemäss Weisungen des Kantonsärztlichen Dienstes nach Überprüfung der Immunität (Impfpasskontrolle). Ausschluss für nicht geimpfte/nicht immune Kontaktpersonen für 21 Tage (ab Letztkontakt zur betroffenen Person). Ausnahme: postexpositionelle Impfung nach Kontakt vor < 72 Stunden.
Meningo-kokken Infektion	Ausschluss bis 24 Stunden nach Behandlungsbeginn.	Meldepflicht an Kantonsärztlichen Dienst. Antibiotikaprophylaxe (in Rücksprache mit Kantonsärztlichem Dienst) bis 10 Tage nach Kontakt mit der betroffenen Person plus Impfung.
Mumps	Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen bei gutem Allgemeinzustand möglich nach Rücksprache mit Kinderärztin/Kinderarzt.	Impfempfehlung für nicht oder ungenügend geimpfte Kontaktpersonen
Pilz-infektionen Haut/Kopfhaut	Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen bei Therapie und gutem Allgemeinzustand möglich nach Rücksprache mit Kinderärztin/Kinderarzt.	
Ringelröteln	Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen bei gutem Allgemeinzustand möglich.	Schwangeren Betreuungspersonen wird empfohlen, sich mit der Frauenärztin / ihrem Frauenarzt in Verbindung zu setzen.
Röteln	Ausschluss bis 6. Tag nach Beginn Ausschlag	Meldepflicht an Kantonsärztlichen Dienst. Impfempfehlung für nicht oder ungenügend geimpfte Kinder. Schwangeren Betreuungspersonen wird empfohlen, sich mit der Frauenärztin / ihrem Frauenarzt in Verbindung zu setzen.
Tuberkulose	Ausschluss bei ansteckender Lungen-Tuberkulose gemäss ärztlicher Weisung.	Meldepflicht an Kantonsärztlichen Dienst.

Erkrankung	Massnahme	Spezielles
	Kein Ausschluss notwendig bei behandelter oder latenter Tuberkulose.	Umgebungsabklärung bei Fällen von offener Lungen-Tuberkulose.
Typhus / Paratyphus	Ausschluss eines Kindes erforderlich, wenn die Einrichtung nicht in der Lage ist, die Hygienemassnahmen einzuhalten. Ausschluss einer erwachsenen Person, wenn die Person für die Pflege eines Säuglings < 6 Monaten zuständig ist. Rückkehr nach Abklingen des akuten Durchfalls.	Meldepflicht an Kantonsärztlichen Dienst. Konsequente Händehygiene, Hygiene beim Wickeln sowie verstärkte Reinigung und Desinfektion von Räumen (insbesondere Toiletten), Gegenständen und Spielzeug.
Windpocken	Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen bei gutem Allgemeinzustand möglich nach Rücksprache mit Kinderärztin/Kinderarzt.	Information der Eltern von Kindern mit geschwächtem Immunsystem. Schwangeren Betreuungspersonen wird empfohlen, sich mit der Frauenärztin / ihrem Frauenarzt in Verbindung zu setzen.
Zytomegalie-virus-Infektion	Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen bei gutem Allgemeinzustand möglich nach Rücksprache mit Kinderärztin/Kinderarzt.	Schwangeren Betreuungspersonen wird empfohlen, sich mit der Frauenärztin / ihrem Frauenarzt in Verbindung zu setzen.

Kontakt:

Dr. med. Gwendolyn Graf
Kantonsärztin Nidwalden, Obwalden, Uri
Kanton Nidwalden
Gesundheits- und Sozialdirektion
Engelbergstrasse 34
6371 Stans

Tel.: +41 (0)41 618 76 76

Mail: kantonsarzt@nw.ch